

SATZUNG DER VEREINIGUNG DER STERNFREUNDE e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 13. September 2003 in Berlin beschlossenen Fassung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Vereinigung der Sternfreunde e.V. (VdS)" und wurde unter der Nr. 1993/Nz am 9. April 1954 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein wurde 1953 gegründet und steht in der Tradition der vormaligen, überregionalen deutschen amateur- und volkstümlich-astronomischen Verbände und Vereinigungen.
- (2) Er dient der Förderung von Wissenschaft sowie Bildung und Erziehung auf den Gebieten der volkstümlichen Astronomie und der Amateurastronomie.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a. durch Förderung der astronomischen Volksbildung, indem der Verein z.B.
 - astronomisches Wissen verbreitet
 - an der Verbesserung der astronomischen Schulbildung und des astronomischen Angebots der Volkshochschulen mitwirkt,
 - astrologischen und pseudo-wissenschaftlichen Behauptungen in geeigneter Form widerspricht.
 - b. durch Förderung und Unterstützung amateurastronomischer Tätigkeiten, indem der Verein z.B.
 - die beobachtenden Amateurastronomen berät und durch Anregungen oder die Weitergabe von Erfahrungen fördert,
 - Beobachtungsergebnisse und Auswertungen sammelt und weiterleitet,
 - beim Aufbau neuer Volkssternwarten und örtlichen Vereinigungen berät und eine Zusammenarbeit mit solchen Institutionen anstrebt,
 - Fachgruppen unterhält, die Auskünfte und Anregungen zu Beobachtungsprogrammen und anderen astronomischen Fragen geben, die Mitglieder in instrumentellen Fragen beraten, die die Zusammenarbeit der Beobachter fördern, die Kontakte zu Fachastronomen knüpfen, die die Auswertung der Beobachtungs- und anderen Arbeitsergebnisse koordinieren und diese veröffentlichen. Die Fachgruppen veranstalten Fachtagungen und Seminare, um die Weiterbildung der Beobachter zu fördern und persönliche Kontakte zwischen ihnen zu ermöglichen.
 - die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen den Amateurastronomen und zwischen den amateurastronomischen Vereinigungen vermittelt und fördert.
 - c. durch Übernahme einer Mittlerrolle zwischen Fachastronomie und Öffentlichkeit, indem der Verein z.B.
 - Kontakte zwischen Fachastronomen und Amateuren herstellt und pflegt,
 - die allgemeinverständliche Veröffentlichung neuer Forschungsergebnisse fördert.
- (4) Zur Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen, zur Weitergabe aktueller Nachrichten und als Forum zum Erfahrungsaustausch kann der Verein ein periodisch erscheinendes Nachrichtenblatt veröffentlichen. Dies kann in Verbindung mit oder innerhalb astronomischer Fachzeitschriften geschehen.
- (5) Der Verein kann der Öffentlichkeit zugängliche (Volks)sternwarten unterhalten oder unterstützen. Eine materielle Unterstützung darf dabei nur bei Einrichtungen erfolgen, bei denen es sich um von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, z.B. gemeinnützige Vereine, handelt.
- (6) Astronomische Freizeitaufenthalte für Jugendliche und für Erwachsene unterstützt der Verein in Zusammenarbeit mit internationalen und örtlichen Vereinigungen.
- (7) Soweit möglich, berät der Verein bei der Beschaffung schwer zugänglicher Publikationen und astronomischer Lehrmittel.
- (8) Bei Bedarf gibt der Verein Sonderveröffentlichungen zu astronomischen Themen heraus.
- (9) Im übrigen führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- (2) Die vorläufige Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag hin durch Aushändigung des Mitgliedsausweises erworben. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Eintritt kann nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres erfolgen.
- (3) Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sofern der Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft widerspricht, erhält das Mitglied automatisch die endgültige Mitgliedschaft. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem/der Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend über Aufnahme oder Ablehnung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Streichung
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme (persönlich oder schriftlich) gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse bekannt zu machen. § 4 Absatz 3 Sätze 3 ff gelten sinngemäß.
- (7) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied den Beitrag nicht spätestens bis zum 31. März des Beitragsjahres gezahlt hat. Soweit die Mitgliedschaftsrechte ruhen, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Weiterhin ruht in diesem Fall der Anspruch auf sämtliche Leistungen des Vereins. Nach Zahlungseingang des Beitrags, werden die Mitgliedschaftsrechte von diesem Zeitpunkt an weitergeführt.

Die Mitgliedschaft erlischt von selbst (Streichung), wenn ein Mitglied den Beitrag nicht spätestens bis zum 30. Juni des Beitragsjahres gezahlt hat. Die Beitragsschuld bleibt für das gesamte Beitragsjahr bestehen.

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch alle Vereinsämter. Bei Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erlöschen alle Vereinsämter automatisch mit dem Zugang der Kündigung.

§ 5 - Organe

- (9) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer
 - d. vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für Vorstandswahlen gilt:
 - a. Sofern 10% oder mehr der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies verlangen, haben die Wahlen schriftlich und geheim zu erfolgen.
 - b. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer werden einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner von ihnen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter

Wahlgang in Form einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- c. Die vier weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang bestimmt, in dem über jeden Kandidaten abzustimmen ist. Gewählt sind dabei diejenigen vier Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit wegen Stimmgleichheit mehr als vier Kandidaten diese Voraussetzung erfüllen, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten der Stimmgleichheit. In der Reihenfolge der meisten Stimmen dieses Wahlgangs sind so viele Kandidaten gewählt, wie zur Erreichung der insgesamt vier weiteren Vorstandsmitglieder notwendig sind.
 - d. Der Vorstand kann sich bis zu 7 weitere Vereinsmitglieder zuwählen (kooptierte Vorstandsmitglieder). Dies kann außerhalb der Mitgliederversammlung geschehen. Kooptiertes Vorstandsmitglied kann nicht werden, wer als Kassenprüfer gewählt ist. Die kooptierten Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben, haben bei Abstimmungen im Vorstand jedoch kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Vorstandsneuwahl der nächsten Mitgliederversammlung. Die Abwahl eines kooptierten Vorstandsmitglieds durch den Vorstand ist möglich. Der Antrag auf Abwahl kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestellung besonderer Vertreter durch den Vorstand ist möglich, wobei kein Kassenprüfer zum besonderen Vertreter bestellt werden darf.
 - (6) Der Vorstand tritt soweit erforderlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwölf Monaten, zu einer Vorstandssitzung zusammen, wobei jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung vorauszugehen hat. Zwischen den Sitzungen können Beschlüsse durch Schriftwechsel, durch Fax oder durch eMail zwischen den Vorstandsmitgliedern erfolgen. Die so gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, sind auf Antrag von mindestens zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder die Stimmen der bei der Abstimmung abwesenden Vorstandsmitglieder schriftlich nachzuholen. Wird die absolute Mehrheit auch danach nicht erreicht, ist der Antrag oder Beschluss abgelehnt.
 - (7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört auch,
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Abfassung eines zu veröffentlichenden jährlichen Tätigkeitsberichtes,
 - d. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
 - e. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - (8) Bei längerer Verhinderung des Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Schriftführers müssen dessen Aufgaben von einem vom Vorstand aus dem Kreis der vier weiteren Vorstandsmitglieder zu Bestimmenden übernommen werden.
 - (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Scheiden mehr als drei Mitglieder des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt a) ordentliche Mitgliederversammlungen und b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alle zwei Jahre einzuberufen.
- (3) Einladungen der Mitglieder zu Mitgliederversammlungen haben unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen und Beifügung der Tagesordnung mittels einfachem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu erfolgen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt.

Stattdessen können Einladungen auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen, sofern die Einladungsfrist eingehalten wird. In diesem Fall genügt die rechtzeitige Absendung der Vereinszeitschrift an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - d. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Beitragsordnung
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschlussfassungen über die Berufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein sowie die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - h. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (5) Zu allen Punkten der Tagesordnung haben die Mitglieder das Recht der Diskussion
- (6) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer amateurastronomischen Tagung und einem öffentlichen Vortrag zu verbinden. Ferner kann eine Veranstaltung angeboten werden, die sich mit astronomischer Öffentlichkeits- und Unterrichtsarbeit befasst.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (8) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich erst aus der Diskussion ergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, sowie Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den bei der Einladung als Tagesordnung mitgeteilten Punkten beschlussfähig.
- (10) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (11) Bei Wahlen und Beschlüssen gilt:
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme
 - b. Stimmvertretungen sind nur zu den Punkten der auf der Einladung mitgeteilten Tagesordnung zulässig. Sie müssen auf einer schriftlich vorzulegenden Vollmacht beruhen. Jedes Mitglied kann höchstens eine Stimmvertretung ausüben.
 - c. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Mitglieder sind berechtigt, bereits vorher eine Abschrift des Protokolls gegen Erstattung der Kosten einzufordern. Einsprüche gegen das Protokoll sind wie Anträge an die nächste Mitgliederversammlung zu behandeln. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter, vom neu gewählten Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ersetzt werden.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen und ist berechtigt, bei jeder Mahnung pauschale Mahngebühren zu erheben. Die Höhe wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- (3) Der Beitrag wird am 10. Januar eines jeden Kalenderjahrs fällig, ohne dass es einer besonderen Zahlungsaufforderung bedarf. Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahrs wird der Beitrag mit dem erklärten Beginn der Mitgliedschaft fällig. Er ist in der am Vereinssitz gültigen Landeswährung zu zahlen. Für Mitglieder aus anderen Währungsgebieten kann der Vorstand eine Sonderregelung treffen.
- (4) Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 9 - Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht Eintragungen in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten oder über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung betreffen.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Sie bedürfen bei der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei dessen Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Astronomischen Gesellschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.